

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Gesundheitsgesetz</p> <p>Vom 10. Dezember 1973</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst als Gesetz:</p>	<p>Gesundheitsgesetz (GesG)</p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 110 und § 111 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:</p>	
	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Aufgabe</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden haben die Aufgabe, die Gesundheit zu schützen und zu fördern.</p> <p>² Sie sind befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen Massnahmen anzuordnen.</p>	<p>§ 1 Ziele</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die Förderung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung unter Wahrung der Würde, Selbstbestimmung und Integrität des Individuums.</p> <p>² Es zielt darauf ab, die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen und für die Gesundheit günstige Lebensbedingungen zu fördern.</p> <p>³ Es fördert das Verantwortungs-, Kosten und Qualitätsbewusstsein der im Gesundheitswesen tätigen Fachpersonen und der Bevölkerung.</p>	<p><i>Mit einem neuen, umfassenderen Zweckartikel sollen die grundlegenden Ziele im Gesundheitsbereich definiert werden.</i></p>
	<p>§ 2 Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton richtet seine Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit nach international oder gesamtschweizerisch anerkannten Standards und Vorgehensweisen; er kann auch eigene Strategien entwickeln.</p> <p>² Er beobachtet den Gesundheitszustand seiner Bevölkerung und informiert regelmässig darüber.</p> <p>³ Er kann die ambulante Gesundheitsversorgung der</p>	<p><i>Die Massnahmen sollen sich an international oder national anerkannten Standards und Vorgehensweisen orientieren (Abs. 1). Der Auftrag zur Beobachtung des Gesundheitszustands soll gesetzlich verankert werden (Abs. 2). Auch die Förderung der ambulanten Versorgung könnte zukünftig in gewissen Bereichen erforderlich sein (Abs. 3). Demgegenüber ist die stationäre Versorgung im Spitalgesetz (SGS 930) geregelt.</i></p>

¹ GS 29.276; SGS 100

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen fördern.	
<p>§ 2 Zuständigkeit</p> <p>Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Kantons, sofern nicht der Bund zuständig ist. Der Kanton ist befugt, den Gemeinden besondere Aufgaben zu übertragen.</p>	<p>§ 3 Vollzug</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht dieses Gesetz sofern nicht ausdrücklich die Gemeinden als zuständig erklärt werden.</p> <p>² Der Kanton arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden und mit dem grenznahen Ausland zusammen.</p>	<p><i>Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden im Grundsatz. Die einzelnen Aufgaben der Gemeinden werden in den jeweiligen Abschnitten des Gesetzes definiert.</i></p> <p><i>Neu soll auch die Zusammenarbeit beim Vollzug mit Bund, anderen Kantonen, den Gemeinden und dem grenznahen Ausland gesetzlich verankert werden (Abs. 2). Diese Zusammenarbeit findet bereits heute in vielen Bereichen statt.</i></p>
	B. Gesundheitsbehörden	
<p>§ 3 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion</p> <p>Der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) obliegt der Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons über das Gesundheitswesen und über die Gesundheitspolizei. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften.</p>	<p>§ 4 Vollzugs- und Aufsichtsbehörden</p> <p>¹ Die zuständige Direktion (kurz: Direktion) ist Vollzugs- und Aufsichtsbehörde des Kantons im Regelungsbereich dieses Gesetzes.</p> <p>² In den Gemeinden ist der Gemeinderat Vollzugs- und Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch ein Gemeindeglement eine andere Behörde für zuständig erklärt wird.</p> <p>³ Die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes die notwendigen Inspektionen durch.</p> <p>⁴ Die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden weisen ein geeignetes Qualitätssicherungssystem für technische Anwendungen auf.</p>	
<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Die Aufsicht über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die medizinischen Berufe, die medizinischen Hilfsberufe und die weiteren Heilberufe - den gesundheitlichen Dienst in den Schulen - die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, sowie die sanitätspolizeiliche Auf- 	<p>§ 5 Gesundheitsdienste</p> <p>¹ Gesundheitsdienste der Direktion sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der kantonsärztliche Dienst mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt; b. der kantonszahnärztliche Dienst mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt; c. der Kantonsapothekerdienst (Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel) mit der Kantonsapo- 	<p><i>Die einzelnen Funktionen der Direktion im Gesundheitsbereich sollen gesetzlich verankert und ihre Befugnisse umschrieben werden. Ausser dem Kantonszahnarzt sind alle Funktionen bereits durch das Bundesrecht vorgesehen und mit bestimmten Aufgaben betraut.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>sicht über die übrigen Krankenhäuser und die Kranken-, Alters- und Pflegeheime</p> <ul style="list-style-type: none"> - die kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen - die Drogisten - die Zahnpflege - die Krankenversicherung - das Impfwesen - den Strahlenschutz - die Mütterberatung und Säuglingsfürsorge - die Herstellung und den Verkehr mit Lebensmitteln, Heilmitteln, Betäubungsmitteln und Giftstoffen - die Freiluft-, Hallen- und Saunabäder sowie das Campingwesen - die wohnungshygienischen Verhältnisse und das Desinfektionswesen - das Bestattungs- und Friedhofwesen - das Schlachten von Tieren, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren - den Viehhandel - das Viehversicherungswesen - die Verwaltung der Viehseuchenkasse <p>2. die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung medizinischer Hilfsberufe, weiterer Heilberufe und des Drogistenberufes</p> <p>3. die Anordnung von Vorkehren zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen</p> <p>4. die Anordnung von Vorbeugungsmassnahmen gegen Krankheiten</p> <p>5. die Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen gegen ansteckende und epidemische Krankheiten, sofern damit nicht ausdrücklich andere Vollzugsbe-</p>	<p>theckerin oder dem Kantonsapotheker;</p> <ul style="list-style-type: none"> d. der Kantonsveterinärdienst mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt; e. das kantonale Laboratorium mit der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker. <p>² Die Gesundheitsdienste handeln in ihren Vollzugs- und Aufsichtsbereichen stellvertretend für die Direktion. Diese kann auch die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an die Gesundheitsdienste delegieren.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>hörden betraut sind</p> <p>6. die Aufsicht über die Spitex</p> <p>7. die Anordnung von Massnahmen des Gesundheitswesens, sofern hiefür keine andere Behörde zuständig ist.</p>		
<p>§ 5 Weitere Gesundheitsbehörden</p> <p>¹ Der Direktion sind beigegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. die Aufsichtskommission der kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen 4. die Schulgesundheitskommission 5. die Prüfungskommission für Naturärzte 6. der Kantonsarzt 7. der Kantonstierarzt 8. der Kantonschemiker 9. der Kantonsapotheker 10. der Kantonszahnarzt oder die Kantonszahnärztin <p>² Der Regierungsrat ordnet die Tätigkeit der Ämter und Kommissionen.</p> <p>§ 9 Aufsichtskommission Ausbildungsstätten</p> <p>Die Aufsichtskommission der kantonalen Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen beaufsichtigt die Schulen und Kurse und legt die Ausbildungsprogramme fest.</p> <p>§ 10 Schulgesundheitskommission</p> <p>Die Schulgesundheitskommission beaufsichtigt den schulärztlichen Dienst</p> <p>§ 11 Prüfungskommission Naturärzte</p>	<p>§ 6 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Prüfungskommission für Komplementärmedizin; b. die Ethikkommission; c. die Kommission für Drogenfragen; d. die Kommission für stationäre Drogentherapien e. die Fachkommission Psychotherapie; f. die Rettungskommission; g. die Schulgesundheitskommission; h. die Kommission für Gesundheitsförderung und Prävention. <p>² Der Regierungsrat ordnet die Zusammensetzung und Tätigkeit der Kommissionen. Er kann ihnen in ihren Fachbereichen eigenständige Entscheidbefugnisse zuordnen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann gemeinsame Kommissionen mit anderen Kantonen vorsehen und die entsprechenden Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Die ständigen Kommissionen sind heute nur teilweise im Gesetz verankert. Es soll nun eine vollständige Auflistung der bestehenden Kommissionen erfolgen (Abs. 1).</i></p> <p><i>Die Prüfungskommission für Komplementärmedizin ersetzt die Prüfungskommission Naturärzte.</i></p> <p><i>Über die Zusammensetzung und Tätigkeit der meisten Kommissionen bestehen bereits Verordnungen. Teilweise verfügen die Kommissionen auch über Entscheidbefugnisse. Hierfür wird nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen (Abs. 2).</i></p> <p><i>Die Ethikkommission und die Fachkommission Psychotherapie werden bereits heute zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt geführt. Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit - auch mit anderen Kantonen - ist denkbar. Diese Bestrebungen werden in Absatz 3 gesetzlich verankert.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Die Prüfungskommission für Naturärzte nimmt die Prüfungen für Naturärzte ab.		
	C. Berufe im Gesundheitswesen	
	I. Bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten	
	§ 7 Selbständige Tätigkeit Jede selbständige Tätigkeit, die auf Grund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufes fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufes berechtigt sind.	<i>Diese Bestimmung umschreibt die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten in allgemeiner Form.</i>
	§ 8 Tätigkeit mit Mitteln der Telekommunikation Eine Bewilligung nach § 7 benötigt auch, wer a. Leistungen mit Mitteln der Telekommunikation vom Kanton Basel-Landschaft aus anbietet, auch wenn sich die Patientinnen und Patienten nicht im Kanton aufhalten; b. Dienstleistungen, welche mit Mitteln der Telekommunikation von ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft aus angeboten werden, im Kanton an einer Verkaufsstelle oder einer ähnlichen Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich macht.	<i>Die sogenannte Telemedizin, dh. medizinische Leistungen, die über das Telefon, das Internet oder andere Mittel der Telekommunikation angeboten werden, gewinnen laufend an Bedeutung. Diese sind ebenfalls der Bewilligungspflicht unterworfen. Weil das Territorialitätsprinzip bei diesen nicht ortsgebundenen Dienstleistungen nicht greift, stellt sich jedoch oft die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass eine Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft besteht, wenn die Dienstleistungen von hier aus angeboten werden oder wenn hier eine Verkaufsstelle oder eine ähnliche Einrichtung betrieben wird.</i>
	§ 9 Verhältnis zum Sozialversicherungsrecht Die Bewilligung ist gesundheitspolizeilicher Natur und berechtigt nur zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der Sozialversicherungen, wenn dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.	<i>Die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Sozialversicherungen, namentlich der Kranken- und Unfallversicherungen ist bundesrechtlich geregelt. Die kantonale Berufsausübungsbewilligung beinhaltet diese Zulassung nicht mehr automatisch. In einzelnen Bereichen gilt der sogenannte Zulassungsstopp.</i>
§ 12 Absatz 3 ³ Keiner besonderen Bewilligung bedürfen	§ 10 Meldepflichtige Tätigkeiten ¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch	<i>Mit Abs. 1 lit. a werden die Regelungen des bilateralen Abkommens mit der EU über die Personenfreizügigkeit umgesetzt, wonach Dienstleistungen</i>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>a. die in anderen Kantonen praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärzte und Tierärzte, die in besonderen Einzelfällen vom behandelnden Arzt oder Tierarzt zugezogen werden</p> <p>b. Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassen und dort zur Berufstätigkeit zugelassen sind</p> <p>c. Medizinalpersonen, die im Grenzgebiet gemäss zwischenstaatlicher Übereinkunft berufstätig sein dürfen.</p>	<p>einer Meldepflicht unterstellt sind, Personen, die</p> <p>a. über eine ausserkantonale oder ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Basel-Landschaft ausüben.</p> <p>b. über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ausüben, ohne eine Geschäftsniederlassung zu eröffnen.</p> <p>² Von der Meldepflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines Nachbarkantons verfügen und von ihrer dortigen Niederlassung aus Hausbesuche im Kanton Basel-Landschaft durchführen.</p> <p>³ Die für die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten der jeweiligen Berufskategorie anwendbaren Bestimmungen gelten sinngemäss auch für meldepflichtige Tätigkeiten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Meldeverfahren.</p>	<p><i>während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung ausgeübt werden dürfen. Mit einer Meldepflicht wird eine gewisse Kontrolle über diese Tätigkeiten sichergestellt. Da Berufsleute aus anderen Kantonen gegenüber Ausländern nicht schlechter gestellt werden dürfen, gilt auch für diese lediglich eine Meldepflicht.</i></p> <p><i>Personen, welche über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen und im Kanton Basel-Landschaft tätig sind, ohne hier eine Niederlassung zu eröffnen, sind der Bewilligungspflicht entsprechend dem Binnenmarktgesetz nicht unterworfen. Personen, welche über eine Bewilligung eines Nachbarkantons verfügen, dürfen weiterhin ohne Bewilligung und Anzeige grenzüberschreitend tätig sein (Abs. 2). Personen aus anderen Kantonen, fallen neu unter die Meldepflicht (Abs. 1 lit. b)</i></p> <p><i>Für die Eröffnung einer Geschäftsniederlassung (Praxis oder Verkaufsgeschäft) benötigen auch Inhaberinnen und Inhaber einer ausserkantonalen Bewilligung weiterhin eine Bewilligung im Kanton Basel-Landschaft, wenn die Tätigkeit mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr ausgeübt wird, selbst wenn die Bewilligung nach dem Binnenmarktgesetz ohne weitere materielle Prüfung erteilt werden muss.</i></p>
<p>§ 14 Absätze 3 und 4</p> <p>³ Ist die Praxis einer Medizinalperson zufolge Hin-schieds des Inhabers verwaist, so kann seinem Ehegatten oder seinen direkten Nachkommen bewilligt werden, die Praxis oder die Apotheke durch einen Stellvertreter führen zu lassen, bis sich ein Nachfolger für die Übernahme findet. Die Bewilligungen sind zu befristen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt über die Anstellung von Stellvertretern und Assistenten die erforderlichen</p>	<p>§ 11 Unselbständige Tätigkeit</p> <p>¹ Einer Bewilligung der Direktion bedürfen:</p> <p>a. Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte für die Beschäftigung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie von Assistentinnen und Assistenten;</p> <p>b. Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten für die Tätigkeit als Stellvertreterin</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird die unselbständige Tätigkeit gesetzlich besser verankert. Inhaltlich gibt die Bestimmung weitgehend das geltende Verordnungsrecht oder die bisherige Praxis wieder, ausser dass die Zahl der Angestellten beschränkt werden kann (Abs. 4). Eine solche Regelung rechtfertigt sich, weil die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit die Arbeit der unselbständig Tätigen beaufsichtigen muss (Abs. 3), was bei einer allzu grossen Zahl nicht mehr möglich wäre.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Reglemente.	<p>oder Stellvertreter in einer Apotheke oder Drogerie.</p> <p>² Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben die Tätigkeit während einer zeitlich begrenzten Abwesenheit der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers aus. Im Falle des Todes der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers kann deren oder dessen Erben bewilligt werden, die Tätigkeit vorübergehend durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ausüben zu lassen.</p> <p>³ Assistentinnen und Assistenten üben die Tätigkeit für eine befristete Zeit zur Vervollständigung ihrer Weiterbildung oder unbefristet aus. Die Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unselbständig tätigen Personen, welche eine selbstständig tätige Person anstellen darf, begrenzen.</p>	
<p>§ 37 Körperpflege</p> <p>Berufe, die sich mit Körperpflege, Haarbehandlung und Kosmetik befassen, können besonderen Vorschriften hinsichtlich der hygienischen Anforderungen und verwendeten Mittel unterstellt werden.</p>	<p>§ 12 Gesundheitsschutz bei nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten</p> <p>¹ Die Direktion kann auch Personen und Institutionen, die nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, beaufsichtigen und die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Massnahmen anordnen</p> <p>². Der Regierungsrat kann für solche Tätigkeiten Vorschriften über die Berufsausübung erlassen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist.</p>	<p><i>Auch bei nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten müssen zum Schutz der Gesundheit die erforderlichen Massnahmen angeordnet oder Vorschriften erlassen werden können.</i></p>
	<p>II. Erteilung, Verfall, Entzug und Einschränkung der Bewilligung</p>	
<p>aus § 12</p> <p>Voraussetzung ist ausserdem, dass der Bewerber einen unbescholtenen Leumund geniesst und an</p>	<p>§ 13 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist, dass</p>	<p><i>Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, wobei der Begriff "Leumund" nach der Abschaffung der Leumundszeugnisse nicht mehr</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>keinem mit der Ausübung des Berufes unvereinbaren physischen oder psychischen Mangel leidet</p>	<p>die Bewerberin oder der Bewerber</p> <p>a. physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;</p> <p>b. vertrauenswürdig ist.</p> <p>² Zur Abklärung der Voraussetzung nach Absatz 1 lit. a darf die Direktion im Rahmen des Verfahrens betreffend Erteilung, Entzug oder Einschränkung einer Bewilligung eine Begutachtung anordnen. Wird die Bewilligung aufgrund eines Gutachtens nicht erteilt, entzogen, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen, können die Kosten der Begutachtung ganz oder teilweise der betreffenden Person auferlegt werden.</p> <p>³ Ab dem siebzigsten Geburtstag ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber verpflichtet, den Weiterbestand der Voraussetzung nach Absatz 1 lit. a. alle zwei Jahre durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.</p> <p>⁴ Die Voraussetzung nach Absatz 1 lit. b ist insbesondere nicht gegeben, solange ein Eintrag im Zentralstrafregister aus einer Straftat besteht, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht oder besonders verwerflich ist.</p>	<p><i>verwendet wird.</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für Begutachtungen geschaffen, welche in Einzelfällen erforderlich sind.</i></p> <p><i>In Absatz 3 wird neu eine Art Altersgrenze für die Ausübung der Gesundheitsberufe eingeführt, wobei die Bewilligung weiterläuft, wenn die Inhaberin oder der Inhaber nachweisen kann, dass keine gesundheitlichen Gründe dagegen sprechen.</i></p> <p><i>Absatz 4 entspricht der heutigen Praxis.</i></p>
	<p>§ 14 Bewilligungsverfall</p> <p>Die Bewilligung verfällt, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber</p> <p>a. eine bewilligte Praxis nicht innert 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung eröffnet oder</p> <p>b. den Beruf während mehr als 6 Monaten nicht oder nicht im bewilligten Umfang ausübt, sofern die Bewilligung nicht durch die Direktion auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen sistiert wird.</p>	<p><i>Diese Bestimmung soll verhindern, dass Bewilligungen "auf Vorrat" eingeholt werden, welche dann nicht ausgeübt werden. Dies ist namentlich vor dem Hintergrund des Zulassungsstopps von Bedeutung. Eine ähnliche Regelung gilt bereits heute gestützt auf die Verordnung über die Bewilligungserteilung für Medizinalpersonen und für weitere Heilberufe (SGS 901.21).</i></p>
<p>§ 13 Entzug der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung kann einer Medizinalperson entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Ertei-</p>	<p>§ 15 Entzug oder Einschränkung der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die</p>	<p><i>Die Voraussetzungen für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung werden präziser umschrieben, wobei sich die Formulierung inhalt-</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>lung dahingefallen sind oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Verweigerung der Bewilligung zur Folge gehabt hätten.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.</p>	<p>Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> a. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat, b. die berufliche Stellung missbräuchlich ausgenützt hat, c. Handlungen vorgenommen hat, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind. <p>² In weniger schweren Fällen kann die Bewilligung eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.</p>	<p><i>lich an die bisherige Praxis anlehnt.</i></p>
	<p>III. Disziplinar massnahmen</p>	
	<p>§ 16 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung nach diesem Gesetz kann die Direktion bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz folgende Disziplinar massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Verwarnung; b. einen Verweis; c. eine Busse; d. ein befristetes oder unbefristetes Verbot der Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsgebiets. <p>² Eine Busse kann zusätzlich zu einem Entzug oder einer Einschränkung der Bewilligung oder zu einem befristeten Verbot der Berufsausübung angeordnet werden.</p> <p>³ Bezüglich der Verjährung gelten die entsprechenden Bestimmungen des Medizinalberufegesetzes².</p>	<p><i>Das neue Medizinalberufegesetz des Bundes sieht für die dort geregelten universitären Medizinalpersonen (Ärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte) Disziplinar massnahmen vor, welche die kantonale Aufsichtsbehörde bei Verstössen gegen die Berufspflichten anordnen kann. Disziplinar massnahmen können ein taugliches Mittel zur Sanktionierung von Verstössen sein, denn der Entzug der Bewilligung - die bisher praktisch einzige Sanktionsmöglichkeit - ist ein derart schwerer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, dass er nur bei sehr schweren Vergehen möglich ist.</i></p>

² Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe, SR ...

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	IV. Amtshilfe und Register	
	<p>§ 17 Amtshilfe</p> <p>¹ Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Direktion unverzüglich Vorfälle, die für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung oder für eine Disziplinar massnahme erheblich sein können.</p> <p>² Im Zusammenhang mit der Erteilung, dem Entzug oder der Einschränkung von Bewilligungen und der Anordnung von Disziplinar massnahme darf die Direktion Auskünfte von anderen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einholen und den zuständigen Behörden des Bundes und anderer Kantone Meldungen erstatten und Auskünfte erteilen.</p>	<p><i>Mit Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Aufsichtsbehörde von anderen Behörden oder Gerichten über Tatsachen informiert wird, welche für einen Entzug oder eine Einschränkung der Bewilligung oder eine Disziplinar massnahme erheblich sein können.</i></p> <p><i>Absatz 2 regelt den Informationsaustausch mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone.</i></p>
	<p>§ 18 Register</p> <p>¹ Die Direktion führt ein Register derjenigen Personen, die über eine Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz verfügen, soweit ein solches Register nicht bereits von einer Bundesbehörde geführt wird.</p> <p>² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, unverzüglich der Direktion zu melden. Bei einer Verletzung der Meldepflicht kann die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr erheben.</p> <p>³ Das Register kann in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Das neue Medizinalberufegesetz des Bundes sieht für die dort geregelten universitären Medizinalpersonen (Ärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte) die Einführung eines Registers über die erteilten Bewilligungen vor. Dieses wird durch den Bund geführt. Für die im Medizinalberufegesetz nicht geregelten Berufe soll der Kanton ein Register führen. Die form der Veröffentlichung der Registerdaten ist noch zu bestimmen (Abs. 3).</i></p> <p><i>In Absatz 2 findet sich neu eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Meldung von Mutationen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Aufsicht darstellt. Verletzungen der Meldepflichten verursachen einen grossen administrativen Aufwand, weshalb eine Umtriebsgebühr erhoben werden soll.</i></p>
	V. Berufsausübung und Berufspflichten	
<p>§ 14 Absatz 2</p> <p>Sie haben ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben, sind aber berechtigt, Assistenten und für vorübergehende Abwesenheit oder Krankheit Stellvertre-</p>	<p>§ 19 Persönliche Berufsausübung</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat die bewilligte Tätigkeit persönlich und unmittelbar an der Patientin oder am Patienten auszuüben.</p>	<p><i>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend der heutigen Praxis. Die zulässige Delegation von fachlichen Tätigkeiten soll jedoch neue auf Gesetzesstufe geregelt werden.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>ter zuzuziehen.</p>	<p>² Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur selbständigen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit. Vorbehalten bleibt § 11 sowie die Beschäftigung von Personen im Rahmen einer geregelten Ausbildung.</p> <p>³ Die delegierte Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.</p>	
<p>§ 14 Absatz 1</p> <p>¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte dürfen nur eine Praxis, Apotheker nur eine Apotheke führen.</p>	<p>§ 20 Zweigpraxen</p> <p>Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann mit Bewilligung der Direktion eine Zweigpraxis führen. Sämtliche Berufspflichten, insbesondere die persönliche Berufsausübung und die Teilnahme am Notfalldienst, gelten auch für die Zweigpraxis.</p>	<p><i>Das bisherige Verbot von Doppelpraxen soll aufgehoben werden. Hingegen wird klargestellt, dass sämtliche Berufspflichten auch für eine Zweigpraxis gelten. Insbesondere muss der Beruf an allen Standorten persönlich ausgeübt werden. Es ist untersagt, eine Praxis durch Stellvertreter oder Assistenten führen zu lassen.</i></p>
<p>§ 21 Apotheker Befugnis</p> <p>¹ Der Apotheker ist berechtigt, eine öffentliche Apotheke zu führen.</p> <p>² Nur der Apotheker darf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Rezepte ausführen.</p>	<p>§ 21 Öffentliche Apotheken und Drogerien</p> <p>¹ Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten haben die bewilligte Tätigkeit hauptberuflich und persönlich auszuüben.</p> <p>² Apothekerinnen und Apotheker dürfen nur eine Apotheke, Drogistinnen und Drogisten nur eine Drogerie führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldienstes anwesend zu sein, soweit nicht bei zeitlich begrenzter Abwesenheit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit Bewilligung beigezogen wird.</p> <p>³ Die Apothekerin, der Apotheker, die Drogistin oder der Drogist muss sich, wenn sie oder er nicht zugleich Eigentümerin oder Eigentümer der Apotheke oder der</p>	<p><i>Auch hier wird die heutige Praxis und das geltende Verordnungsrecht (Apothekenverordnung; SGS 913.11) gesetzlich verankert.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	Drogerie ist, die zur fachgerechten und gesetzeskonformen Führung erforderliche Unabhängigkeit vertraglich zusichern lassen.	
<p>§ 16 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Medizinalperson hat über Wahrnehmungen, die ihr in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt werden, zu schweigen.</p> <p>² Sie ist von der Schweigepflicht befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Einwilligung des Berechtigten b. bei schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB c. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen. 	<p>§ 22 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung und ihre Hilfspersonen wahren Stillschweigen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.</p> <p>² Sie sind von der Schweigepflicht befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Einwilligung der oder des Berechtigten; b. mit schriftlicher Bewilligung der Direktion als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 321 Ziffer 2 StGB; c. bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen bei unbezahlten Rechnungen aus ihren Behandlungen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen; d. gegenüber der Strafverfolgungsbehörde in Bezug auf Wahrnehmungen, die auf ein verübtes oder drohendes Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen. 	<p><i>Der Text von Abs. 1 wurde dem Bundesrecht (Art. 321 StGB) angeglichen.</i></p> <p><i>Mit dem neuen Abs. 2 lit. c werden die Bewilligungsinhaber ermächtigt, ohne Entbindung durch die Direktion Betreibungen und Zivilklagen einzuleiten, wenn die Rechnungen nicht beglichen werden. Dadurch entfällt ein erheblicher administrativer Aufwand.</i></p> <p><i>Abs. 2 lit. d entspricht dem bisherigen Abs. 2 lit. c mit einer redaktionellen Änderung (der Begriff "sexuelle Integrität" entspricht dem fünften Titel des StGB).</i></p> <p><i>Anmerkung: für Anzeigen an die Vormundschaftsbehörde gilt § 31 EG ZGB</i></p>
<p>§ 17 Anzeigepflicht der Ärzteschaft</p> <p>¹ Todesfälle und schwere Körperverletzungen, deren Ursachen der Untersuchung bedürfen (Betriebs- und Verkehrsunfälle, vermutete strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Selbsttötung), sind unverzüglich dem zuständigen Statthalteramt zu melden.</p> <p>² Die Meldepflicht entfällt, sofern das Berufsgeheimnis entgegensteht.</p>	<p>§ 23 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren melden aussergewöhnliche Todesfälle und schwere Körperverletzungen unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.</p> <p>² Von der Meldung darf abgesehen werden, wenn der Behandlungsauftrag entgegensteht und keine Gefahr für Dritte besteht. Ist das Opfer unmündig, ist auf jeden Fall die zuständige Vormundschaftsbehörde zu verständigen.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Der neue Absatz 2 soll die Ausnahmen von der Meldepflicht präziser formulieren.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 15 Absatz 1</p> <p>Die Medizinalpersonen haben die für den Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.</p>	<p>§ 24 Patientendokumentation</p> <p>¹ Über jede Patientin oder jeden Patienten ist eine Patientendokumentation zu führen, welche insbesondere über Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Abgabe von Heilmitteln und Pflege Aufschluss gibt.</p> <p>² Die Patientendokumentation ist während mindestens 10 Jahren ab dem letzten Eintrag aufzubewahren. Der Regierungsrat kann längere Aufbewahrungsfristen für besondere Informationen vorsehen.</p> <p>³ Bei Aufbewahrung der Patientendokumentation mittels elektronischer Datenverarbeitung müssen die Eintragungen datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über die Führung, Aufbewahrung und Vernichtung der Patientendokumentation, insbesondere für den Fall einer Übergabe oder Schliessung der Praxis oder des Todes der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.</p>	<p><i>Ausführlichere Regelung der Patientendokumentation (früher "Krankengeschichte"), welche neu für alle Berufe im Gesundheitswesen gelten soll.</i></p>
	<p>§ 25 Infrastruktur</p> <p>¹ Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für einzelne Tätigkeiten besondere Vorschriften über die Infrastruktur erlassen.</p>	<p><i>Je nach Beruf sind die Anforderungen an die Infrastruktur sehr unterschiedlich. Dem Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz eingeräumt werden, für einzelne Tätigkeiten besondere Vorschriften zu erlassen.</i></p>
	<p>§ 26 Werbung</p> <p>¹ Werbung für medizinische und pflegerische Dienstleistungen darf nicht irreführend oder aufdringlich sein. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die nach diesem Gesetz nicht bewilligungspflichtig sind.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Er kann dabei insbesondere die Verwendung von Diplomen, Weiterbildungstiteln und Schwerpunkttätigkeiten in der Werbung regeln.</p>	<p><i>Heute bestehen nur rudimentäre Regelungen über die Werbung auf Verordnungsstufe. Mit dieser Bestimmung soll neu eine einheitliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden. In den Ausführungsbestimmungen kann auf einzelne berufsspezifische Aspekte eingegangen werden.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 15 Aufzeichnungen, Notfälle</p> <p>¹ Die Medizinalpersonen haben die für den Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.</p> <p>² Sie sind innerhalb ihres Fachgebietes verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten.</p> <p>³ Sie sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste.</p>	<p>§ 27 Notfälle, Notfalldienst</p> <p>¹ Die Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, in Notfällen Hilfe zu leisten.</p> <p>² Sie sorgen innerhalb ihrer Berufsorganisation für eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes. Die Direktion regelt den Notfalldienst, wenn dieser nicht anderweitig sichergestellt ist.</p> <p>³ Der Kanton kann sich im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zwischen der Direktion und der zuständigen Berufsorganisation an der Organisation des Notfalldienstes beteiligen.</p> <p>⁴ Personen mit Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Berufsausübung können verpflichtet werden, sich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, auch wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.</p> <p>⁵ Personen, welche keinen Notfalldienst leisten, können von der Berufsorganisation zur Leistung einer angemessenen Entschädigung herangezogen werden, auch wenn sie dieser nicht angehören. Die Berufsorganisation erlässt ein entsprechendes Reglement und reicht dieses der Direktion zur Genehmigung ein.</p>	<p><i>Die Organisation der Notfalldienste bedarf einer ausführlicheren Regelung als bisher, da die entsprechende Berufspflicht durch immer mehr Medizinalpersonen in Frage gestellt wird.</i></p> <p><i>In Absatz 2 wird neu die Kompetenz der Direktion aufgenommen, die Notfalldienste zu regeln, wenn die Berufsorganisation nicht mehr dazu in der Lage ist. Andererseits kann sich der Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an den Aufwendungen der Organisation der Notfalldienste beteiligen. dies kann durch Geld- oder Sachleistungen erfolgen (Abs. 3).</i></p> <p><i>Absätze 4 und 5 halten fest, dass auch Nichtmitglieder der Berufsorganisationen verpflichtet sind, Notfalldienst bzw. im Falle einer Befreiung eine Ersatzabgabe zu leisten.</i></p>
<p>§ 19 Amtliche Tarife</p> <p>Der Regierungsrat setzt die Tarife für die amtlichen Verrichtungen der Medizinalpersonen fest.</p>	<p>§ 28 Amtliche Verrichtungen</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Pflegefachleute können bei Bedarf verpflichtet werden, amtsärztliche, amtstierärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Tarife für solche Verrichtungen kostendeckend fest. Er orientiert sich dabei soweit möglich an den Sozialversicherungstarifen.</p>	<p><i>Neu wird die Verpflichtung zur Vornahme von amtlichen Verrichtungen gesetzlich geregelt. Die Tarife für solche Verrichtungen sollen sich an den Sozialversicherungstarifen, bspw. dem TARMED orientieren, jedoch grundsätzlich kostendeckend sein.</i></p>
	<p>VI. Fachliche Bewilligungsvoraussetzungen</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 12 Absatz 2</p> <p>Die Bewilligung wird erteilt an Inhaber des eidgenössischen Diploms oder an Schweizerbürger, die seit mindestens 15 Jahren in ihrem Beruf im Kanton tätig sind und ein dem schweizerischen ebenbürtiges Hochschulstudium mit Diplomabschluss aufweisen.</p>	<p>§ 29 Universitäre Medizinalberufe</p> <p>Die Bewilligung zur selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Chiropraktorin oder Chiropraktor, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt sowie als Apothekerin oder Apotheker wird an Personen erteilt, welche über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom und, wo vom Bundesrecht gefordert, einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für eine unselbständige Tätigkeit weniger hohe Anforderungen festlegen.</p>	<p><i>Die Berufszulassung die universitären Medizinalberufe wird immer stärker vom Bundesrecht geregelt, namentlich vom neuen Medizinalberufegesetz.</i></p>
<p>§ 24 Bewilligung</p> <p>Zur Tätigkeit als Chiropraktor werden nur Personen zugelassen, die einen vom Bund anerkannten Fähigkeitsausweis vorlegen.</p> <p>§ 25 Befugnis</p> <p>Als Chiropraktik gilt die diagnostische Beurteilung und manuelle Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule und des Beckens sowie von Folgen solcher Störungen.</p> <p>§ 26 Selbständige Hebammen</p> <p>Als Hebamme oder in verwandten Berufen (Hebammenschwester, Pflegerin für Geburtshilfe) darf sich selbständig betätigen, wer an einer anerkannten, von einem Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie geleiteten Ausbildungsstätte das Diplom erworben hat.</p>	<p>§ 30 Weitere Leistungserbringer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung</p> <p>Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als, Hebamme, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Logopädin und Logopäde sowie als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater wird an Personen erteilt, welche die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen.</p>	<p><i>Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) regelt für diejenigen Berufe, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Leistungserbringer zugelassen sind, die entsprechenden Voraussetzungen. Es ist sinnvoll, die Voraussetzungen für die Erteilung der kantonalen Berufsausübungsbeurteilung analog zu regeln.</i></p>
<p>§ 34 Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung einer Drogerie wird Bewerberinnen erteilt, die die höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogisten bestanden haben oder im Register B der Diplominhaber eingetragen sind.</p>	<p>§ 31 Drogistinnen und Drogisten</p> <p>¹ Die Bewilligung zur verantwortlichen Führung einer Drogerie wird an Personen erteilt, welche die höhere eidgenössische Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten bestanden haben.</p>	<p><i>Entspricht der heutigen Praxis.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>² Für Filialbetriebe ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Die Leitung hat eine Person zu übernehmen, die die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.</p> <p>³ Besitzt der Inhaber einer Drogerie keinen Ausweis im Sinne des Absatzes 1, so muss die Drogerie von einem Leiter geführt werden, der diesen Ausweis erworben hat.</p> <p>§ 35 Befugnis</p> <p>Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Apotheken und Drogerien richtet sich nach den Vorschriften über die Heilmittel (Abschnitt IX dieses Gesetzes).</p>	<p>² Der Regierungsrat kann für eine Tätigkeit als Stellvertreterin oder Stellvertreter weniger hohe Anforderungen festlegen.</p>	
<p>§ 32 Psychologie und verwandte Gebiete</p> <p>Der Regierungsrat erlässt über die selbständige Berufsausübung der Psychologen und anderer nichtärztlicher Psychotherapeuten besondere Vorschriften</p>	<p>§ 32 Psychologische Psychotherapie</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen psychotherapeutischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Universität.; b. ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der seelischen Störungen; c. eine in der Regel insgesamt einjährige praxisorientierte Weiterbildung in direktem fachlichem Kontakt mit psychisch kranken Personen, welche den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- und Jugendalters umfassen; d. eine spezielle Ausbildung in Psychotherapie, welche auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapie-Methode basiert, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen Vorausset-</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird eine ausführlichere gesetzliche Grundlage für die bestehende Verordnung über die nichtärztliche Psychotherapie (SGS 917), welche unverändert beibehalten werden soll, geschaffen. Neu wird der aktuelle Begriff "psychologische Psychotherapie" verwendet.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>zungen im Einzelnen.</p> <p>³ Über die Erteilung der Bewilligung entscheidet die Direktion auf Antrag der Fachkommission Psychotherapie. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	
<p>§ 28 Zulassung</p> <p>¹ Schweizerbürger, die im Kanton niedergelassen und gut beleumdet sind, können sich als Naturärzte betätigen, sofern sie die kantonale Prüfung bestanden haben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt ein Prüfungsreglement.</p> <p>§ 29 Befugnis</p> <p>¹ Die Naturärzte dürfen nur ungiftige Heilmittel verwenden.</p> <p>² Den Naturärzten ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sich als diplomierte Ärzte auszugeben und zu betätigen, insbesondere chirurgische und geburtshilffliche Verrichtungen vorzunehmen oder Geschlechtskrankheiten und ansteckende Krankheiten mit Seuchencharakter zu behandeln b. okkulte Methoden anzuwenden c. Apparate, Heilmittel und Heilmethoden anzupreisen d. amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen. <p>§ 30 Aufzeichnungen, Inspektion</p> <p>¹ Die Naturärzte sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über Name und Adresse der Patienten, Datum und Art der Behandlung und über die abgegebenen Heilmittel.</p> <p>² Die Behandlungsräume, Apparaturen und Aufzeichnungen der Naturärzte werden periodisch einer</p>	<p>§ 33 Komplementärmedizin</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit in der Human- und Veterinärmedizin wird an Personen erteilt, welche eine kantonale Prüfung bestanden haben und eine ausreichende praktische Tätigkeit nachweisen.</p> <p>² Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten, die ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen.</p> <p>³ Personen, welche eine genügende Ausbildung abgeschlossen haben, können ganz oder teilweise von der Prüfung befreit werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Die Zulassung zur Berufsausübung im Bereich der Komplementärmedizin ist heute in den nebenstehenden Bestimmungen und in der Verordnung über die Naturärzteprüfung (SGS 916.11) geregelt. Diese Verordnung soll überarbeitet werden und die Komplementärmedizin umfassender regeln.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Inspektion unterzogen.</p> <p>§ 31 Meldepflicht</p> <p>Die Naturärzte haben alle Fälle von anzeigepflichtigen Krankheiten, insbesondere solche mit Seuchencharakter, auf die sie im Rahmen der erlaubten Heiltätigkeit stossen, unverzüglich der</p>		
	<p>§ 34 Augenoptikerinnen und -optiker</p> <p>¹ Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit umfassenden Befugnissen wird Personen erteilt, welche die höhere Fachprüfung (eidg. dipl. Augenoptiker) bestanden oder ein Fachhochschulstudium (Optometristin oder Optometrist FH) absolviert haben.</p> <p>² Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit als Augenoptikerin oder Augenoptiker mit eingeschränkten Befugnissen wird Personen erteilt, die über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für gelernte Augenoptiker verfügen und eine vierjährige Berufspraxis nach dem Lehrabschluss nachweisen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Befugnisse im Einzelnen und kann Bestimmungen über die Berufsausübung erlassen.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für die bestehende Optikerverordnung (SGS 918.11), welche grundsätzlich unverändert beibehalten werden soll, geschaffen. Bisher fielen die Optikerinnen und Optiker unter die "Hilfsberufe" (vgl. Kommentar zu § 31)</i></p> <p><i>Die Unterteilung in zwei Bewilligungstypen (umfassende und eingeschränkte Befugnisse) ist die Folge eines Bundesgerichtsentscheids und ist so in der Verordnung bereits umgesetzt.</i></p>
<p>§ 33 Medizinische Hilfsberufe</p> <p>1 Der Regierungsrat erlässt über die selbständige Berufsausübung der medizinischen Hilfspersonen, wie Akustiker, Diätassistenten, Fusspfleger, Gesundheitsschwestern, Heilgymnasten, Krankenpfleger, Krankenschwestern, Masseur, medizinische Laboranten, Optiker, Orthopädisten, Physiotherapeuten, Wochen- und Säuglingspflegerinnen, Sprachtherapeuten, Zahntechniker und andere, die erforderlichen Reglemente.</p> <p>² Allen medizinischen Hilfspersonen ist jede Betätigung am Patienten, die über den Rahmen ihrer Be-</p>	<p>§ 35 Weitere gesamtschweizerisch anerkannte Gesundheitsberufe</p> <p>Die Bewilligung zur selbständigen Tätigkeit in weiteren Gesundheitsberufen, namentlich als Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe sowie als Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker, wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom verfügen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann für einzelne Berufe die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilli-</p>	<p><i>Es ist nicht mehr zeitgemäss, diese Berufe als "Hilfsberufe" zu bezeichnen (vgl. Landratsvorlage). Teilweise werden sie neu zur selbständigen Tätigkeit zugelassen, so bspw. die Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
rufsbewilligung hinausgeht, untersagt.	gung näher regeln und Bestimmungen über die Berufsausübung und Befugnisse erlassen.	
	D. Institutionen im Gesundheitsbereich	
	<p>§ 36 Privatspitäler</p> <p>¹ Privatspitäler und Privatkliniken und deren Abteilungen und Disziplinen sind fachlich durch Ärztinnen oder Ärzte zu führen, die eine Bewilligung nach diesem Gesetz haben.</p> <p>² Die Privatspitäler sind berechtigt, Assistentinnen und Assistenten unter der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung gemäss Absatz 1 zu beschäftigen, die mindestens über eine dem schweizerischen Hochschulstudium gleichwertige Ausbildung verfügen.</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird die heutige Praxis gesetzlich verankert.</i></p> <p><i>Die Tätigkeit an öffentlichen Spitälern ist in § 10 Spitalgesetz (SGS 930) geregelt.</i></p>
	<p>§ 37 Bewilligungspflichtige Institutionen</p> <p>¹ Institutionen, welche nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige medizinische oder pflegerische Leistungen nicht im Namen einer Inhaberin oder eines Inhabers einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung erbringen, benötigen eine Betriebsbewilligung der Direktion.</p> <p>² Ausgenommen sind:</p> <p>a Spitäler und Heime der Spital- und Pflegheimliste;</p> <p>b. Institutionen, welche über eine Betriebsbewilligung einer Bundesbehörde verfügen.</p>	<p><i>Neu werden auch Institutionen, welche eine medizinische Tätigkeit ausüben, der Bewilligungspflicht unterstellt.</i></p>
	<p>§ 38 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Institution</p> <p>a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt;</p> <p>b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt;</p>	<p><i>Die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung sind grundsätzlich deckungsgleich wie bei der selbständigen Berufsausübung. Es muss jedoch eine verantwortliche Person vorhanden sein, da die eigentliche Leitung einer Firma nicht zwingend über vertiefte fachliche Kenntnisse verfügen muss.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>c. eine leitende Person gemäss Absatz 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist;</p> <p>d. die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt.</p> <p>² Die leitende Person muss die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung für eine selbständige Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet der Institution abdeckt;</p> <p>³ Die Bewilligung wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:</p> <p>a. an Organisationen der spitalexternen Krankenpflege (Spitex), wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen;</p> <p>b. an Geburtshäuser, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen;</p> <p>c. an medizinischen Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorsieht;</p> <p>d. an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie gesamtschweizerisch anerkannten Qualitätsanforderungen entsprechen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss.</p>	
	<p>E. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten</p>	
	<p>§ 39 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patienten-</p>	<p><i>In Absatz 1 wird der Geltungsbereich der in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>rechte gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in öffentlichen und privaten Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen. in der ambulanten Krankenpflege sowie bei den Inhaberrinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz.</p> <p>² Vorbehalten bleiben gesetzlich vorgesehene Zwangsmassnahmen.</p>	<p><i>geregelt.</i></p> <p><i>Für medizinische Zwangsbehandlungen fehlt im Kanton Basel-Landschaft bis heute eine gesetzliche Grundlage, obwohl es sich um einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen handelt. Hierfür ist ein separater Gesetzesentwurf vorgesehen.</i></p>
	<p>§ 40 Elementare Rechte</p> <p>¹ Jede Patientin und jeder Patient hat Anspruch auf Achtung ihrer oder seiner Würde.</p> <p>² Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich weitgehend § 3 Patientenverordnung (SGS 930.15).</i></p>
	<p>§ 41 Aufklärung</p> <p>¹ Die Patientin oder der Patient ist rechtzeitig, angemessen und verständlich aufzuklären.</p> <p>² Die Aufklärung umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Gesundheitszustand und die Diagnose; b. die beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen sowie deren Risiken, Vor- und Nachteile und Kosten; c. allfällige Alternativen zu den beabsichtigten Massnahmen. <p>³ Ist eine vorherige Aufklärung infolge zeitlicher Dringlichkeit nicht möglich, ist sie so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>⁴ Eine Aufklärung unterbleibt insoweit, als urteilsfähige Patientinnen oder Patienten sich dagegen aussprechen. Sie bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich weitgehend § 4 Patientenverordnung (SGS 930.15).</i></p>
	<p>§ 42 Einwilligung, urteilsfähige Personen</p> <p>Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	mit deren Einwilligung behandelt werden.	
	<p>§ 43 Einwilligung, urteilsunfähige Personen</p> <p>¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und liegen keine gültigen, in urteilsfähigem Zustand getroffenen Anordnungen vor, ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Die Patientin oder der Patient ist nach Möglichkeit anzuhören.</p> <p>² Ein in urteilsfähigem Zustand geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist, nicht gegen die Rechtsordnung verstösst und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.</p> <p>³ Fehlt eine gesetzliche Vertretung oder kann deren Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das objektive Interesse und der mutmassliche Wille der Patientin oder des Patienten massgebend.</p> <p>⁴ Verweigert eine gesetzliche Vertretung die Einwilligung, kann die Ärztin oder der Arzt an die Vormundschaftsbehörde gelangen, welche über die Einwilligung entscheidet.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich weitgehend §§ 6 und Patientenverordnung (SGS 930.15).</i></p> <p><i>Der ganze Fragenkomplex soll künftig vom Bundesrecht im Rahmen des Vormundschaftsrechts geregelt werden (vgl. Landratsvorlage). Bis zu dessen Inkrafttreten (voraussichtlich 2012) rechtfertigt sich eine kantonale Regelung, welche in der Folge anzupassen oder aufzuheben ist.</i></p>
	<p>§ 44 Patientendokumentation, Einsicht und Herausgabe</p> <p>¹ Die Patientin oder der Patient hat das Recht, die gesamte ihn betreffende Patientendokumentation einzusehen.</p> <p>² Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.</p> <p>³ Die Patientin oder der Patient hat Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten.</p> <p>⁴ Die Bewilligungsinhaberin, der Bewilligungsinhaber oder die Institution darf eine Kopie erstellen und zurückbehalten, sofern die Patientin oder der Patient sie</p>	<p><i>Die Einsicht in die Patientendokumentation und deren Herausgabe wird umfassend geregelt, weil dieser Problembereich häufig zu Auslegungsschwierigkeiten Anlass gibt. Die neue Fassung entspricht jedoch inhaltlich der geltenden Praxis und der Patientenverordnung (SGS 930.15).</i></p> <p><i>Gewisse Verfahren erfordern eine Einsicht in Patientendossiers durch eine Behörde. In den in Absatz 7 umschriebenen Fällen geht das öffentliche Interesse an der ungehinderten Sachverhaltsfeststellung durch die Behörde den Geheimhaltungsinteressen der Patientinnen und Patienten vor.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>oder ihn nicht schriftlich von jeglichen weiteren Pflichten und der Haftung befreit.</p> <p>⁵ Von der Einsichtnahme und Herausgabe ausgeschlossen sind Daten, die zur Wahrung schützenswerter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen.</p> <p>⁶ Der gesetzlichen Vertretung steht das Recht auf Einsicht und Herausgabe nur insoweit zu, als die urteilsfähigen Patientinnen und Patienten zustimmen.</p> <p>⁷ Die Direktion darf ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten in Patientendokumentationen Einsicht nehmen:</p> <p>a. im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung;</p> <p>b. wenn Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten geprüft werden müssen.</p>	
	<p>§ 45 Auskünfte</p> <p>¹ Auskünfte an Dritte über Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung erteilt werden.</p> <p>² Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen der Patientin oder des Patienten geschlossen werden muss, wird die Zustimmung vermutet für:</p> <p>a. Auskünfte an Bezugspersonen;</p> <p>b. medizinisch notwendige Auskünfte an die zuweisenden und nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie an andere Fachpersonen, welche die Behandlung und Betreuung unmittelbar übernehmen.</p> <p>³ Wurden von der Patientin oder vom Patienten keine Personen bezeichnet, gelten als Bezugspersonen in erster Linie die Lebenspartnerin oder der Lebenspart-</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich weitgehend § 12 Patientenverordnung (SGS 930.15).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>ner sowie in zweiter Linie die nächsten Verwandten.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und -rechte sowie Auskünfte aufgrund einer Entbindung vom Berufsgeheimnis durch die Aufsichtsbehörde.</p>	
	<p>§ 46 Pflichten der Patientinnen und Patienten</p> <p>¹ Die Patientinnen und Patienten bemühen sich, zum guten Verlauf ihrer Behandlung beizutragen, indem sie den behandelnden Fachpersonen die erforderlichen Auskünfte erteilen und deren Anordnungen befolgen.</p> <p>² Sie nehmen Rücksicht auf die übrigen Patientinnen und Patienten sowie auf das Personal und befolgen die Hausordnung sowie die Weisungen des Personals.</p> <p>³ Wer seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt, kann aus einer Praxis oder Institution weggewiesen werden.</p>	<p><i>Auch die Pflichten der Patientinnen und Patienten müssen umfassender geregelt werden, weil sich Einzelne diesen offenbar nicht bewusst sind. die Behandlungspflicht der Medizinalpersonen und Institutionen hat - Notfälle vorbehalten - auch Grenzen.</i></p>
	<p>§ 47 Veterinärmedizin</p> <p>Im Bereich der Veterinärmedizin werden die Rechte der Tiere im Verhältnis zu den behandelnden Fachpersonen durch ihre Halterinnen und Halter ausgeübt.</p>	<p><i>In der Veterinärmedizin werden die Rechte der Patienten (hier: Tiere) durch die Halterinnen und Halter ausgeübt. Allerdings hat deren Verfügungsrecht über die Tiere seine Grenzen im Tierschutzrecht.</i></p>
	<p>F. Heilmittel</p>	
	<p>§ 48 Bewilligung für die Abgabe von Heilmitteln</p> <p>Wer Heilmittel in öffentlichen Apotheken, in Praxisapotheken, in Drogerien, in öffentlichen und privaten Spitälern, in Heimen und weiteren Betrieben lagert und abgibt, bedarf einer Bewilligung der Direktion, sofern nicht das eidgenössische Heilmittelinstitut oder eine andere Bundesbehörde für die Bewilligungserteilung zuständig ist.</p>	<p><i>Gestützt auf Art. 30 Heilmittelgesetz (HMG) ist der Kanton für die Regelung der Abgabe von Medikamenten zuständig.</i></p>
	<p>§ 49 Weitere Bewilligungen</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Direktion ist erforderlich</p> <p>a. für die Herstellung von Arzneimitteln und die Bei-</p>	<p><i>Diese Bestimmung dient dem Vollzug des HMG, gemäss welchem der Kanton für die Erteilung gewisser Bewilligungen zuständig ist. Die wichtigsten sind in Absatz 1 namentlich aufgezählt,</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>mischung von Arzneimitteln zu Futtermitteln,</p> <p>b. für den Versandhandel mit Arzneimitteln, der vom Kanton Basel-Landschaft aus betrieben wird,</p> <p>c. für die Lagerung von Blut- und Blutprodukten,</p> <p>d. für weitere Tätigkeiten, für welche das Bundesrecht eine kantonale Bewilligung vorsieht.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des eidgenössische Heilmittelinstituts oder anderer Bundesbehörden.</p>	<p>wobei der Kanton in gewissen Bereichen nur teilweise zuständig ist (bspw. bei den Herstellungsbewilligungen).</p>
<p>§ 50 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Bewilligung wird nur Bewerbern erteilt, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Ausübung der bewilligten Tätigkeit bieten.</p> <p>² Erfüllt der Betriebsinhaber diese Bedingungen nicht selbst, so hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der über die verlangten Fachkenntnisse verfügt.</p>	<p>§ 50 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller</p> <p>a. über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt;</p> <p>b. über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt;</p> <p>c. über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen im Einzelnen, soweit sich diese nicht aus dem Bundesrecht ergeben, und das Verfahren.</p> <p>³ Die Direktion kann die Dauer und den Umfang einer Bewilligung einschränken.</p>	<p><i>Umfassende Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung der einzelnen Bewilligungen. Die besonderen Anforderungen für die einzelnen Bewilligungsarten ergeben sich aus dem Bundesrecht oder werden in der Verordnung geregelt.</i></p>
	<p>§ 51 Kontrollen</p> <p>¹ Die Direktion führt periodisch und bei Bedarf Inspektionen der im Heilmittelbereich tätigen Betriebe durch, soweit der Kanton hierfür zuständig ist. Sie kann hierzu externe Fachleute beiziehen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Beitritt zu einem regionalen Heilmittelinspektorat beschliessen.</p> <p>³ Die zuständigen Kontrollorgane haben jederzeit Zutritt zu den bewilligten Betrieben und haben Einsicht</p>	<p><i>Ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Inspektionen im Heilmittelbereich. Das in Absatz 2 erwähnte Heilmittelinspektorat besteht bereits (vgl. Landratsvorlage).</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	zu Daten und Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht benötigen. Sie können entschädigungslos Proben entnehmen.	
<p>§ 54 Einziehung</p> <p>¹ Von der Direktion können eingezogen werden:</p> <p>a. vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Arzneimittel sowie die dazugehörigen Packungen und Behälter</p> <p>b. die zur Herstellung solcher Arzneimittel dienenden Ausgangsstoffe und Einrichtungen.</p> <p>² Die Einziehungsbefugnis der Strafbehörden bleibt vorbehalten.</p>	<p>§ 52 Sanktionen</p> <p>Die Direktion kann vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Heilmittel sowie die dazugehörigen Packungen und Behälter oder zu deren Herstellung verwendete Ausgangsstoffe oder Einrichtungen ersatzlos beschlagnahmen und einem legalen Zweck zuführen oder vernichten.</p>	<p><i>Entspricht dem geltenden Recht.</i></p>
	<p>§ 53 Bewilligungsentzug</p> <p>¹ Die Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.</p> <p>² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Tätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.</p>	<p><i>Entspricht der bisherigen Praxis.</i></p>
<p>§ 18 Privatapotheke</p> <p>¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sind berechtigt, Medikamente an ihre Patienten abzugeben. Einschränkende Vereinbarungen zwischen den Berufsverbänden sind zulässig, sofern die Versorgung der Patienten mit Medikamenten gewährleistet ist. Mit der Genehmigung durch die zuständige Direktion werden die Vereinbarungen verbindlich.</p>	<p>§ 54 Heilmittelabgabe im ambulanten Bereich</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind im Rahmen ihrer Befugnis berechtigt, Heilmittel persönlich oder unter direkter Aufsicht an ihre Patienten abzugeben, sofern sie über eine Bewilligung nach § 45 verfügen.</p> <p>² Einschränkende Vereinbarungen zwischen den Berufsorganisationen sind zulässig, sofern die Versorgung der Patienten mit Medikamenten gewährleistet ist. Die Direktion kann solche Vereinbarungen allgemeinverbindlich erklären.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die direkte Anwendung und die</p>	<p><i>Regelung der Selbstdispensation entsprechend dem geltenden Recht. Zusätzlich ist eine besondere Bewilligung erforderlich, welche erteilt wird, wenn die betrieblichen Anforderungen erfüllt sind (vgl. auch Landratsvorlage)</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	Abgabe von Heilmitteln in Notfällen.	
<p>§ 18 Absatz 2</p> <p>Die kantonalen Krankenanstalten dürfen Apotheken für den Eigenbedarf führen.</p>	<p>§ 55 Heilmittelabgabe in Spitälern, Kliniken und Heimen</p> <p>¹ Die Apotheken der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Heime sind durch eine Apothekerin oder einen Apotheker mit Berufsausübungsbewilligung zu führen.</p> <p>² Niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Belegärztinnen und Belegärzten sowie konsiliarisch tätigen Ärztinnen und Ärzten ist die direkte Abgabe von Heilmitteln an die stationären Patientinnen und Patienten in Spitälern, Kliniken und Heimen untersagt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p><i>Ausführlichere Regelung der Heilmittelabgabe im stationären Bereich. Die Führung der Spital- oder Heimapotheke durch eine ausgebildete Fachperson soll die notwendige Qualität sicherstellen (Abs. 1). Aussenstehende Ärztinnen und Ärzte sollen in der Regel keine Heilmittel direkt an stationäre Patientinnen und Patienten abgeben; die Abgabe soll über die Apotheke der Institution erfolgen (Abs. 2).</i></p>
	<p>§ 56 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Abschnitt sowie zur eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung.</p>	<p><i>Kompetenzdelegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.</i></p>
	G. Öffentliche Gesundheitsaufgaben	
	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 47e Vollzug öffentlicher Aufgaben durch Private</p> <p>Die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Privaten stehen unter staatlicher Aufsicht. Für sie gelten hinsichtlich Amtsgeheimnis und Haftung die gleichen Bestimmungen wie für Beamte. Der Staat hat ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht. Zur Deckung ihrer Haftung haben die Privaten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p>§ 57 Übernahme öffentlicher Aufgaben durch private Leistungserbringer</p> <p>¹ Die mit öffentlichen Gesundheitsaufgaben betrauten Privaten stehen unter staatlicher Aufsicht.</p> <p>² Für sie gelten hinsichtlich Melde- und Schweigepflicht und Haftung die gleichen Bestimmungen wie für die Mitarbeitenden des Kantons oder der Gemeinden.</p> <p>³ Der Staat hat ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht. Zur Deckung ihrer Haftung haben die Privaten eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>	<p><i>Entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.</i></p>
	II. Gesundheitsförderung und Prävention	
<p>§ 38 Grundsatz</p> <p>Der Kanton und die Gemeinden fördern die gesundheitliche Vor- und Fürsorge.</p>	<p>§ 58 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention hat folgende Aufgaben:</p>	<p><i>Die bestehende rudimentäre Regelung wird durch eine ausführlichere Umschreibung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden (vgl. § 58) abge-</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>a. sie unterstützt die Behörden von Kanton und Gemeinden sowie private Organisationen und Fachleute darin, im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu verbessern und Lebensbedingungen zu schaffen, die der Gesundheit zuträglich sind;</p> <p>b. sie unterstützt die Menschen darin, für sich selbst und für andere zu sorgen und selber Entscheidungen über die eigenen Lebensumstände zu fällen;</p> <p>c. sie fördert Massnahmen, die Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten.</p> <p>² Der Kanton erfüllt diese Aufgaben durch:</p> <p>a. Information, Beratung und Begleitung von Behörden, privaten Organisationen und Fachleuten sowie durch Information der Bevölkerung;</p> <p>b. Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten, Aktionsprogrammen und Projekten in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Zielgruppen;</p> <p>c. Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe;</p> <p>d. Koordination und Vernetzung der Aktivitäten im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention im Kanton.</p>	<p><i>löst (vgl. auch Landratsvorlage)</i></p>
	<p>§ 59 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für Gesundheitsförderung und Prävention in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>² Sie koordinieren Angebote, Aktivitäten und Projekte auf kommunaler Ebene und arbeiten mit dem Kanton zusammen.</p>	<p><i>vgl. Kommentar zu § 58</i></p> <p><i>Unter dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinden sind diejenigen Einrichtungen zu verstehen, für welche die Gemeinden sachlich zuständig sind, bspw. die Primarschulen und die Alters- und Pflegeheime.</i></p>
<p>§ 42 Abs. 1</p> <p>Die Gemeinden sorgen für die Beratung der Schwangeren und Mütter. Sie können diese Aufgabe</p>	<p>§ 60 Mütter- und Väterberatung</p> <p>¹ Die Mütter- und Väterberatung bietet Müttern und Vätern eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und</p>	<p><i>Die Zuständigkeit für die Mütterberatung verbleibt bei den Gemeinden, wobei nach zeitgemässer Auslegung die Väter bereits heute mit einbezogen werden. Neu formuliert das Gesetz die Ziele die-</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
geeigneten Institutionen übertragen.	<p>geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren und stärkt sie dabei in ihrer Aufgabe als Mutter und Vater.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung und stellen dazu qualifiziertes Personal ein. Sie können diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>ser Beratungstätigkeit. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie diese Aufgabe selber wahrnehmen oder an eine Institution delegieren wollen. Bei der Ausarbeitung der Verordnung werden die Gemeinden einbezogen.</i></p> <p><i>Die Beratung der Schwangeren nach dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) und der kantonalen Verordnung (SGS 851.7) wird durch den Kanton wahrgenommen und wird im Gesundheitsgesetz nicht mehr erwähnt.</i></p>
	<p>III. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen</p>	
	<p>§ 61 Grundsatz</p> <p>Der Kanton trifft auf Grund der Epidemiengesetzgebung des Bundes die nötigen Massnahmen, um übertragbare Krankheiten des Menschen zu bekämpfen. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><i>Eine neue Verordnung soll das bisherige Epidemiendekret ersetzen (vgl. Landratsvorlage).</i></p>
<p>§ 47 Zwangsabsonderung</p> <p>¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>² Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorglicher Freiheitsentziehung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	<p>§ 62 Zwangsabsonderung</p> <p>¹ Personen, die eine übertragbare Krankheit weiterverbreiten können, dürfen nötigenfalls gegen ihren Willen von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt zur Absonderung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder dort zurückbehalten werden.</p> <p>² Die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorglicher Freiheitsentziehung gelten sinngemäss, ausgenommen diejenigen über die Begutachtung.</p>	<p><i>Entspricht dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>§ 47a Massnahmekosten, Erwerbsausfall, Untersuchungskosten</p> <p>¹ Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtige Person im Nachhinein als nicht ansteckend, so leistet der Kanton einen Beitrag an die Massnahmekosten.</p>	<p>§ 63 Massnahmekosten, Erwerbsausfall, Untersuchungskosten</p> <p>¹ Erweist sich eine Kontaktperson oder eine auf Kontakt oder Ausscheidung verdächtige Person im Nachhinein als nicht ansteckend, so leistet der Kanton einen Beitrag an die Massnahmekosten.</p>	<p><i>Entspricht dem bisherigen Recht.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>² Erleiden dieselben Personen durch Arbeitsunterbruch infolge angeordneter Massnahmen einen Erwerbsausfall, so kann ihnen der Kanton eine Entschädigung ausrichten.</p> <p>³ Angeordnete mikrobiologische und serologische Untersuchungen gehen zu Lasten des Kantons, sofern es sich nicht um Pflichtleistungen der Krankenversicherung handelt.</p>	<p>² Erleiden dieselben Personen durch Arbeitsunterbruch infolge angeordneter Massnahmen einen Erwerbsausfall, so kann ihnen der Kanton eine Entschädigung ausrichten.</p> <p>³ Angeordnete mikrobiologische und serologische Untersuchungen gehen zu Lasten des Kantons, sofern es sich nicht um Pflichtleistungen der Krankenversicherung handelt.</p>	
<p>§ 47b Impfungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann freiwillige, der Landrat kann obligatorische Impfungen für die Bevölkerung anordnen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Epidemiengesetzes.</p> <p>² Die Kosten der angeordneten Impfungen werden vom Kanton übernommen.</p>	<p>§ 64 Impfungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die vom Bund empfohlenen Impfungen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Impfungen für obligatorisch erklären, soweit dies vom Bundesrecht vorgesehen ist.</p>	<p><i>vgl. Art. 23 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (SR 818.101)</i></p>
	<p>§ 65 Erregerfördernde Betriebe und Anlagen</p> <p>¹ Für Betriebe und Anlagen, die das Wachstum und die Verbreitung von Krankheitserregern fördern oder die für die Öffentlichkeit gesundheitsgefährdend sein könnten, kann der Regierungsrat eine Melde- und Kontrollpflicht einführen und Betriebsstandards erlassen.</p> <p>² Ergeben die Kontrollen eine wahrscheinliche Gefährdung durch Krankheitserreger, können zu deren Beseitigung Sanierungsmassnahmen angeordnet werden.</p>	<p><i>Krankheitserreger wie bspw. Legionellen oder Kryptosporidien sorgen zunehmend für Probleme. Heuet fehlt die gesetzliche Grundlage für Massnahmen in Anlagen, die für das Wachstum oder die Verbreitung solcher Erreger verantwortlich sein können (bspw. Kühl- und Befeuchtungsanlagen, Sickergruben etc.). Ebenso können Vorschriften über den Gesundheitsschutz in Betrieben, von welchen eine Gefahr der Verbreitung von Krankheiten ausgeht (bspw. Betriebe des Sexgewerbes) erlassen werden.</i></p>
<p>§ 47c Hygiene in den öffentlichen Schwimmbädern</p> <p>Der Kanton kontrolliert das Wasser der öffentlichen Schwimmbäder. Die Kosten der Kontrollen werden dem Eigentümer belastet.</p>	<p>§ 66 Bäder und ähnliche Anlagen</p> <p>¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder, Saunen, Solarien und ähnliche Anlagen.</p> <p>² Der Kanton überwacht dabei Hygiene, Wasseraufbereitung und Wasserqualität nach den allgemein anerkannten Normen. Er trifft bei Mängeln die notwendigen</p>	<p><i>Umfassendere gesetzliche Grundlage für die Kontrollen in Bädern und ähnlichen Anlagen.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>Massnahmen.</p> <p>³ Die Verantwortlichen der Betriebe haben die Pflicht zur Selbstkontrolle und zu deren Dokumentation. Sie haben Gesundheitsgefährdungen unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p>⁴ Sie tragen die Kosten der Analysen unabhängig vom Resultat.</p>	
	<p>§ 67 Badwasserqualität</p> <p>¹ Der Kanton kontrolliert die Wasserqualität der Oberflächengewässer, die von der Öffentlichkeit zum Baden genutzt werden.</p> <p>² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität, kann Empfehlungen abgeben und das Baden verbieten.</p>	<p><i>Gesetzliche Grundlage für die bereits heute durchgeführten Kontrollen.</i></p>
<p>47d Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die Behörden und private gemeinnützige Organisationen bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Epidemien angeordneten Massnahmen.</p> <p>² Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für die freiwilligen Schirmbildaufnahmen ihrer Einwohner.</p> <p>³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass zu ihren Lasten ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können den gleichen Desinfektor ernennen. Sie haben ein Rückgriffsrecht auf die Verursacher oder deren Angehörige, Härtefälle ausgenommen</p>	<p>§ 68 Aufgaben der Gemeinden im Infektionsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung von Infektionen angeordneten Massnahmen.</p> <p>² Sie sind zuständig für Kontrollen und Massnahmen im Zusammenhang mit wohnungshygienischen Problemen.</p>	<p><i>Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.</i></p>
	<p>IV. Therapien gegen Alkohol- und Drogensucht</p>	<p><i>Ganzer Abschnitt entspricht dem bisherigen Recht.</i></p>
<p>§ 47f Alkoholtherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für alkoholkrank Personen an. Dies umfasst Frühkontakte zu alkoholkranken oder -gefährdeten Personen sowie Beratung, Begleitung und Stützung alkoholkranker</p>	<p>§ 69 Alkoholtherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für alkoholkrank Personen an. Dies umfasst Frühkontakte zu alkoholkranken oder -gefährdeten Personen sowie</p>	<p><i>redaktionelle Änderung (Anpassung Verweis) in Abs. 3</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Personen und ihrer Bezugspersonen.</p> <p>² Er bietet alkoholkranken Personen, die sich einer stationären Therapie unterziehen, sowie ihren Bezugspersonen Beratung, Begleitung und Stützung an.</p> <p>³ Der Kanton kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachstellen übertragen. Die Personen dieser Fachstellen unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 18.</p>	<p>Beratung, Begleitung und Stützung alkoholkranker Personen und ihrer Bezugspersonen.</p> <p>² Er bietet alkoholkranken Personen, die sich einer stationären Therapie unterziehen, sowie ihren Bezugspersonen Beratung, Begleitung und Stützung an.</p> <p>³ Der Kanton kann diese Aufgaben aussenstehenden Fachstellen übertragen. Die Personen dieser Fachstellen unterstehen der Schweigepflicht nach diesem Gesetz.</p>	
<p>§ 47g Drogentherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für drogenkranke Personen an.</p> <p>² Kanton und Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenkranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</p>	<p>§ 70 Drogentherapien</p> <p>¹ Der Kanton bietet ambulante Therapien für drogenkranke Personen an.</p> <p>² Kanton und Gemeinden richten Unterstützungen für stationäre Therapien drogenkranker Personen aus. Die Einzelheiten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</p>	
	<p>V. Besondere Aufgaben des Kantons</p>	
<p>§ 41 Beiträge an gemeinnützige Institutionen</p> <p>Der Kanton kann an Institutionen, die sich auf kantonaler oder interkantonaler Ebene mit der Vorsorge oder Fürsorge im Gesundheitswesen befassen, Beiträge leisten.</p>	<p>§ 71 Kantonsbeiträge an gemeinnützige, im Gesundheitsbereich tätiger Institutionen</p> <p>Der Kanton kann gemeinnützigen Institutionen, die sich auf kantonaler oder interkantonaler Ebene mit dem Gesundheitswesen befassen, Beiträge leisten.</p>	
<p>§ 44 Transport von Kranken und Verunfallten</p> <p>Der Kanton organisiert den Transport von Kranken und Verunfallten.</p>	<p>§ 72 Rettungstransporte</p> <p>¹ Der Regierungsrat unterteilt den Kanton für die Rettungstransporte in Einsatzgebiete. Er berücksichtigt dabei die Anfahrtszeiten der Rettungsmittel.</p> <p>² Wo kantonseigene Rettungsmittel fehlen, kann die Direktion den Einsatz anderer Rettungsinstitutionen vorsehen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p><i>Neue Rechtsgrundlage für Rettungs- und Krankentransporte (vgl. auch § 73). Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports (SGS 934.11) geregelt.</i></p>
	<p>§ 73 Krankentransporte</p> <p>¹ Krankentransporte dürfen durch Krankentransportunternehmen mit Betriebsbewilligung nach diesem Ge-</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>setz durchgeführt werden.</p> <p>² Ausserkantonale Krankentransportunternehmen haben ihre Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft der Direktion anzuzeigen und unterstehen ihrer Aufsicht.</p>	
	<p>§ 74 Leichentransporte</p> <p>¹ Der Transport von auf öffentlichem Grund Verstorbenen und von Leichen, die gerichtsmedizinisch zu untersuchen sind, erfolgt durch die gemäss § 72 mit den Rettungstransporten betrauten Institutionen oder durch private Institutionen, die dazu mit einer Leistungsvereinbarung durch die Direktion beauftragt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und unterteilt den Kanton in Einsatzgebiete.</p>	<p><i>Rechtsgrundlage für §§ 10 und 11 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports (SGS 934.11).</i></p>
	<p>§ 75 Pilzkontrollkurse</p> <p>Der Kanton führt periodisch Kurse für die kommunalen Pilzkontrolleurinnen und - Pilzkontrolleure durch.</p>	<p><i>Vgl. zur Pilzkontrolle Kommentar zu § 81</i></p>
	<p>VI. Katastrophen und Notlagen</p>	
	<p>§ 76 Planung</p> <p>Der Kanton berücksichtigt bei der Gesundheitsplanung die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Katastrophen und Notlagen. Die Direktion arbeitet dabei mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zusammen.</p>	
	<p>§ 77 Überkantonale Zusammenarbeit</p> <p>Die Direktion stellt die Koordination mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone, der Gemeinden und des grenznahen Auslandes bei der Vorbereitung für und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sicher. Sie bezeichnet die zuständige Person für die Belange des Koordinierten Sanitätsdienstes.</p>	
	<p>§ 78 Kantonale Führungsstäbe</p> <p>In Katastrophen und Notlagen vollziehen die Gesundheitsbehörden die Weisungen der kantonalen Füh-</p>	<p><i>Regelung der Zusammenarbeit mit den kantonalen Führungsstäben (vgl. §§ 11 ff. Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz;</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	rungsstäbe.	SGS 731)
	VII. Besondere Aufgaben der Gemeinden	
<p>§ 43 Krankenfürsorge</p> <p>Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedürftige, hilflose oder vernachlässigte Kranke die notwendige Behandlung und Pflege erhalten.</p>	<p>§ 79 Spitex</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.</p> <p>² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen, die Betreuungsangebote, die Mahlzeitendienste sowie die Tages- und Nachtangebote.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt unter Mitwirkung der Gemeinden die erforderlichen Standards für eine kantonsweit einheitliche Qualitätssicherung. Er kann diesbezüglich bereits bestehende Qualitätsstandards von Fachorganisationen verbindlich erklären.</p> <p>⁴ Die Gemeinden vollziehen die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³ über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.</p>	<p><i>Diese Bestimmung entspricht dem neu formulierten § 43 des bestehenden Gesundheitsgesetzes in der Fassung gemäss Vorlage über die Umsetzung des Neuen Finanzausgleichs (NFA).</i></p>
	<p>§ 80 Lokale Gesundheitspolizei</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die lokale Gesundheitspolizei zuständig.</p> <p>² Bei öffentlichen Anlässen auf ihrem Gebiet setzen sie beim Veranstalter eine ausreichende Hygiene und</p>	<p><i>Ausdrückliche gesetzliche Verankerung der lokalen Gesundheitspolizei, welche die Gemeinden bisher schon wahrgenommen haben.</i></p>

³ BBI 2006 8341

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	medizinische Versorgung durch.	
	<p>§ 81 Kommunale Pilzkontrolle</p> <p>¹ Die Gemeinden betreiben einzeln oder gemeinsam eine Pilzkontrollstelle für individuell gesammelte Pilze.</p> <p>² Die Gemeinde kann von den Pilzsammlerinnen und Pilzsammlern Kontrollgebühren bis zu 20 Fr. pro Kontrolle und bis zu 10 Fr. als Zuschlag für 100 Gramm ungeniessbare oder giftige Pilze erheben.</p>	<p><i>Die Pilzkontrolle ist vom eidgenössischen Lebensmittelrecht nicht mehr vorgeschrieben. Die Beibehaltung der Pilzkontrollen erscheint jedoch sinnvoll.</i></p>
	H. Schlussbestimmungen	
<p>§ 55 Strafen</p> <p>Wer diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.</p>	<p>§ 82 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer:</p> <p>a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz der entsprechenden Bewilligung zu sein;</p> <p>b. eine nach diesem Gesetz anzeigepflichtige Tätigkeit ausübt, ohne die entsprechende Anzeige vorzunehmen;</p> <p>c. diesem Gesetz oder den auf ihm beruhenden Erlassen in anderer Weise zuwiderhandelt.</p> <p>² Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer einen Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt und dabei gewerbmässig handelt oder die Gesundheit von Menschen gefährdet.</p>	<p><i>Ausführlichere und differenziertere Strafbestimmung.</i></p>
<p>§ 59 Gebühren</p> <p>¹ Für sämtliche Bewilligungen der Direktion werden Gebühren bis 1000 Fr. erhoben.</p> <p>² Für die Durchführung von Prüfungen werden Gebühren bis 2000 Fr. erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p>	<p>§ 83 Gebühren</p> <p>¹ Für die Erteilung von Bewilligungen, die Durchführung von Kontrollen und Inspektionen sowie für weitere Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes können Gebühren bis 10 000 Franken erhoben.</p> <p>² Für die Durchführung von Prüfungen werden Gebühren bis 3000 Franken erhoben.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	<p><i>Angepasste gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung. Eine Erhöhung der bestehenden oder neue Gebühren sind zur Zeit nicht geplant.</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>§ 56 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Direktion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden</p> <p>² Gegen Verfügungen des Kantonsarztes, welche die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betreffen, kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleibt § 47 Absatz 2.</p> <p>³ Verfügungen und Entscheide, welche die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betreffen, sind sofort vollstreckbar. Der Beschwerde gegen solche Verfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Gesuch hin kann die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen besonderer Umstände den Vollzug der angefochtenen Verfügung aufschieben, wenn das Interesse der Seuchenbekämpfung nicht entgegensteht.</p>	<p>§ 84 Sofortige Vollstreckbarkeit bestimmter Verfügungen</p> <p>¹ Verfügungen und Entscheide, welche die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Mensch und Tier betreffen, sind sofort vollstreckbar.</p> <p>² Der Beschwerde gegen solche Verfügungen kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Gesuch hin kann die Beschwerdeinstanz bei Vorliegen besonderer Umstände den Vollzug der angefochtenen Verfügung aufschieben, wenn das Interesse des Gesundheitsschutzes nicht entgegensteht.</p>	<p><i>Bestehender § 56 Abs. 3., leicht erweitert auf Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr für Tiere besteht (bspw. Tierseuchenfälle).</i></p>
<p>§ 42 Mutterschaftsberatung, Haus- und Heimgeburten</p> <p>² Die Gemeinden ermöglichen Haus- oder Heimgeburten. Sie beteiligen sich an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten.</p>	<p>§ 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten</p> <p>Die Gemeinden beteiligen sich noch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 42 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973⁴ an den durch die Krankenkassen oder andere Garanten nicht gedeckten Kosten von Haus- und Heimgeburten.</p>	<p><i>Haus- und Heimgeburten müssen nach Art. 29 KVG genauso wie Geburten im Spital kostendeckend durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten werden. Eine Beteiligung der Gemeinden an diesen Kosten rechtfertigt sich deshalb eigentlich nicht mehr. Da aber die entsprechenden Tarife noch nicht kostendeckend ausgestaltet sind, ist eine Übergangsfrist vorzusehen, damit diese angepasst werden können, ohne den Stand der freiberuflichen Hebammen zu gefährden.</i></p>
	<p>§ 86 Änderung des Spitalgesetzes</p> <p>Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁵ wird wie folgt geändert:</p>	

⁴ GS 25.379; SGS 901

⁵ GS 26.187; SGS 930

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>Der Kanton erfüllt seine Aufgaben durch:</p> <p>c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen, mit Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitierung über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen sowie von Verträgen über Schulen für Berufe im Gesundheitswesen.</p> <p>d. Schaffung und Betrieb von Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Buchstaben c und d</p> <p>Der Kanton erfüllt seine Aufgaben durch:</p> <p>c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen, mit Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitierung über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen;</p> <p>d. Förderung des Nachwuchses für die Berufe im Gesundheitswesen.</p>	<p><i>Die Zuständigkeit für die Schulen für Berufe im Gesundheitswesen ist an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übergegangen. Dementsprechend sind diese Belange weitgehend in anderen Erlassen geregelt.</i></p>
	<p>Zwischentitel vor § 11</p> <p>III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
	<p>§ 12b Information</p> <p>Die kantonalen Krankenhäuser informieren die Patientinnen und Patienten bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und die Angehörigen in geeigneter und verständlicher Weise über ihre Recht und Pflichten, den Spitalbetrieb und die Hausordnung.</p>	<p><i>Entspricht der gängigen Praxis.</i></p>
	<p>§ 13 Lehre und Forschung</p> <p>¹ Für den Einbezug im Lehrveranstaltungen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Patientin oder des Patienten</p> <p>² Die Zustimmung zum ordentlichen klinischen Unterricht am Krankenbett wird vermutet.</p> <p>³ Für Forschungsvorhaben an Menschen und an Verstorbenen ist die Zustimmung der Ethikkommission einzuholen.</p>	<p><i>Entspricht der gängigen Praxis.</i></p>
	<p>§ 14 Obduktionen</p> <p>¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit oder nach ihrem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich eingewilligt haben.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Obduktion</p>	<p><i>Mit dieser Bestimmung wird entsprechend dem gesamtschweizerischen Trend für Obduktionen, welche nicht gestützt auf Abs. 2 oder einen anderen Erlass behördlich oder gerichtlich angeordnet werden, die sogenannte Zustimmungslösung eingeführt. Dies bedeutet, dass die verstorbene Per-</i></p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p>durch die Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung strafbarer Handlungen und durch die Direktion zur Sicherung der Diagnose, insbesondere bei Verdacht auf eine Krankheit, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.</p>	<p><i>son oder nach dem Tod die nächsten Angehörigen ausdrücklich zustimmen müssen. Im Gegensatz dazu wäre bei der Widerspruchslösung eine Obduktion zulässig, wenn die verstorbene Person oder die Angehörigen nicht widersprechen.</i></p>
	<p>§ 14a Besuch</p> <p>¹ Jede Patientin und jeder Patient hat das Recht, Besuch zu empfangen oder sich Besuche zu verbitten.</p> <p>² Die Besucher haben den Willen des Patienten zu beachten und auf den Spitalbetrieb Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Das Besuchsrecht kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen eingeschränkt werden.</p>	
	<p>§ 14b Ausführungsbestimmungen</p> <p>Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.</p>	
<p>§ 4 Ziffer 3</p> <p>Die Direktion⁽⁴⁾ hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>3. die Anordnung von Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen</p>	<p>§ 87 Änderung des Umweltschutzgesetzes</p> <p>Das Umweltschutzgesetz⁶ vom 27. Februar 1991 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3a Vollzug</p> <p>Der Regierungsrat kann Vorkehrungen zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen anordnen.</p>	<p><i>Diese Bestimmung dient als Rechtsgrundlage von Verordnungen im Umweltschutzbereich und soll daher ins Umweltschutzgesetz überführt werden.</i></p>
	<p>§ 88 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Aufgehoben werden:</p> <p>a. das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973⁷ ;</p> <p>b. das Epidemiendekret vom 3. Juni 1983⁸</p>	<p><i>Das Epidemiendekret wird durch eine Regelung in diesem Gesetz und eine noch zu erlassende Verordnung ersetzt, soweit kantonales Recht vor dem Hintergrund der Bundesgesetzgebung erforderlich ist.</i></p>

⁶ GS 30.787; SGS 780

⁷ GS 25.379; SGS 901

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	§ 89 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	

⁸ GS 28.499; SGS 961.1